

# **BGer 6B 865/2021 vom 16. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_865\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_865_2021)

FR: TF 6B 865/2021 du 16 novembre 2021

IT: TF 6B 865/2021 del 16 novembre 2021

## **Regeste**

Einstellung (falsche Anschuldigung); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Es geht dabei in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR ( BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft im Strafverfahren nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. Sie muss im Verfahren vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B\_1178/2020 vom 21. September 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer bringt zu seiner Beschwerdelegitimation einzig vor, er habe sich im Strafverfahren als Privatkläger konstituiert und mache Genugtuungsansprüche geltend. Ausserdem behalte er sich vor, weitere Zivilansprüche (Schadenersatz) geltend zu machen. In diesen Ausführungen benennt der Beschwerdeführer keine konkreten Zivilforderungen. Es bleibt völlig unklar, worin die genannten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen bestehen sollen. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Bei dem zur Anzeige gebrachten Straftatbestand der falschen Anschuldigung ist auch nicht ohne Weiteres erkennbar, um welche Zivilforderungen es geht bzw. gehen könnte. Entsprechend ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zu verneinen.

### **E. 2**

Unabhängig von der fehlenden Sachlegitimation kann die Privatklägerschaft die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE

146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen). So kann die Privatklägerschaft etwa vorbringen, auf ein Rechtsmittel sei zu Unrecht nicht eingetreten worden, sie sei nicht angehört worden, habe keine Gelegenheit erhalten, Beweisanträge zu stellen, oder keine Einsicht in die Akten erhalten (Urteil 6B\_621/2021 vom 20. August 2021 E. 3.3 mit Hinweisen). Derartige Rügen finden sich in der Beschwerde keine. Der Beschwerdeführer zielt allein auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids ab. Darauf kann nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 109 BGG nicht eingetreten. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der verhältnismässig geringe Aufwand ist bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.